



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Juni 1970

Nr. 3456

Die Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat folgende Unterlagen zur Genehmigung:

- a.) Genereller Strassen-, Baulinien- und Zonenplan
- b.) Spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 35 und teilweise Nr. 128
- c.) Baureglement

Aus verschiedenen Gründen wurde die Durchführung der Ortsplanung notwendig. Der vorliegende Plan, im Massstab 1:2000 regelt die Zonenausscheidungen, die Strassen und die Baulinien. Um den Dorfcharakter zu erhalten, sind im Maximum 2-geschossige Bauten vorgesehen. Neben dem Baureglement wurden noch spezielle Bauvorschriften für das Grundstück GB Balm Nr. 35 und teilweise für das Grundstück Nr. 128 ausgearbeitet. Diese Bauvorschriften dienen dem Schutz einer Quelfassung (gemäss Bericht von Herrn Dr. H. Ledermann, Geologe, vom 6.2.1969) und dem Schutz des Landschaftsbildes. Im Einverständnis mit dem Kant. Oberforstamt braucht bei dem Waldstück, das im Plan mit A bezeichnet ist, der gesetzliche Waldabstand von 30 m nicht eingehalten zu werden. Die Bäume und Sträucher nördlich dieses Wäldchens sollen bei einer Ueberbauung des Areals (1-geschossige Wohnzone) soweit als möglich bestehen bleiben.

Die öffentliche Auflage der eingangs erwähnten Unterlagen erfolgte vom 5. September bis 4. Oktober 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der a.o. Versammlung der Einwohnergemeinde vom 11. November 1969 wurden der Plan, das Baureglement und die speziellen Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

- a.) Strassen-, Baulinien- und Zonenplan

Ein Teil des ausgeschiedenen Baugebietes befindet sich in der Jura-

schutzzone. In Zusammenarbeit mit der Kant. Natur- und Heimat-schutzkommission wurde die Umgrenzung der Juraschutzzone im west-lichen Gebiet der Gemeinde neu festgelegt und von der Kant. Pla-nungsstelle im vorliegenden Plan eingezeichnet. Für das aus der Juraschutzzone entlassene Gebiet (Balmweid) gelten zum Schutze des dortigen Landschaftsbildes, wie bereits erwähnt die speziellen Bauvorschriften.

b.) Spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 35 und teilweise Nr. 128

Wie im vorliegenden Plan ersichtlich ist, erstreckt sich der Gel-tungsbereich der speziellen Bauvorschriften nicht nur auf das Grundstück GB Balm Nr. 35, sondern auch teilweise auf Nr. 128. Der Titel soll deshalb heissen: "Spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 35 und teilweise Nr. 128."

c.) Baureglement

Im § 9 ist erwähnt, dass sich das mit A bezeichnete Waldstück im Grundstück GB Nr. 35 befinde. Dieses befindet sich aber in der Parzelle GB Balm Nr. 137. Unter der Marginalie "Wald" soll es des-halb heissen:

"Diese Zone, sowie das mit A bezeichnete Waldstück in GB Nr. 137 sind für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt."

Es wird

beschlossen:

1.) Der generelle Strassen-, Baulinien- und Zonenplan, die speziel-len Bauvorschriften für GB Nr. 35 und teilweise Nr. 128 und das Baureglement der Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg werden ge-nehmigt.

2.) Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle noch 6 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne, 2 Bauvorschriften und 2 Reglemen-te, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen zuzustellen.

Genehmigungsgebühr 24.-

Publikationskosten 14.-

38.- (Staatskanzlei Nr. 572 ) NN

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit 1 gen. Reglement und 1 Bauvorschriften

✓ Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan, 1 gen. Reglement und Bauvorschriften

✓ Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan, 1 gen. Reglement und Bauvorschriften (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Kant. Katasterschätzung mit 1 gen. Plan (folgt später)

✓ Kant. Natur- und Heimatschutzkommission, Beauftragter Herr B. Aeschlimann, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balm b. Günsberg

Baukommission Balm b. Günsberg, mit 1 gen. Plan, 1 gen. Reglement und 1 Bauvorschriften. (Plan folgt später)

Herren Etter+Rindlisbacher, Architekten, Solothurn

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs mit folgendem Text: Der generelle Strassen-, Baulinien- und Zonenplan, das Baureglement und die speziellen Bauvorschriften werden genehmigt.

✓ Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan, 1 gen. Reglement und Bauvorschriften (folgt später)

Kant. Oberforstamt

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary data collection techniques. The primary data was gathered through direct observation and interviews, while secondary data was obtained from existing reports and databases.

The third section details the statistical analysis performed on the collected data. This involves the use of descriptive statistics to summarize the data and inferential statistics to test hypotheses. The results of these analyses are presented in a clear and concise manner, highlighting the key findings of the study.

Finally, the document concludes with a discussion of the implications of the findings. It suggests that the results have significant implications for the field of study and provides recommendations for further research. The author also acknowledges the limitations of the study and offers suggestions for how these can be addressed in future work.